

Frequently Asked Questions (FAQs)

Erklärungen zu Regeln für temporäre Bauprojekte WEF Jahrestreffen 2026

Bitte beachten: Nachfolgend werden nur spezifische Fragen zu bestimmten Themenbereichen beantwortet. Die grundsätzlichen Erklärungen zu den jeweiligen Regeln und zum gesamten Konzept befinden sich in unserem [Leitfaden WEF 2026](#).

Inhalt

1. Geltungsbereich der WEF-spezifischen Einschränkungen.....	1
2. Bewilligungspflicht und Anzeigepflicht	2
3. Einschränkungen betreffend Endnutzer (Art. 10a Reglement TP WEF)	3
4. Beschränkung der Anzahl Lokaltäten pro Endnutzer.....	5
5. Beschränkung der Anzahl Bautage.....	6
6. Werbung	6
7. Unterlagen für die Baugesuchseingabe	7

1. Geltungsbereich der WEF-spezifischen Einschränkungen

	Frage	Antwort
1.1.	Ich plane eine Umnutzung ausserhalb der Promenade . Gelten die Einschränkungen gemäss dem WEF-Reglement für dieses Projekt?	Ja, entscheidend ist, ob sich das Projekt im Kernbereich befindet oder nicht. Sofern sich das Projekt im Kernbereich befindet, spielt es keine Rolle, ob es sich an der Promenade oder ausserhalb der Promenade befindet. Es gelten sämtliche im Reglement TP WEF aufgeführten und im Leitfaden WEF beschriebenen Regeln (für die Geltung der Regeln für Projekte im Aussenbereich vgl. unten Antwort zu Frage 3.7.). Ein Plan mit der Einteilung des Davoser Gemeindegebiets in den Kern- und Aussenbereich finden Sie hier.
1.2.	Ich benutze für den Auf- und Abbau meines Bauprojekts nur private Logistikflächen . Gelten die Einschränkungen gemäss dem WEF-Reglement für dieses Projekt?	Ja, für die Geltung der Regeln spielt es keine Rolle, ob nur private oder auch öffentliche Logistikflächen genutzt werden. Projekte, welche öffentliche Logistikflächen benutzen, können im Einzelfall stärker eingeschränkt werden. Die im Reglement TP WEF aufgeführten und im Leitfaden WEF beschriebenen Regeln gelten aber auch für Projekte, welche nur private Logistikflächen benutzen.

2. Bewilligungspflicht und Anzeigepflicht

	Frage	Antwort
2.1.	Die Firma XY würde gerne Räumlichkeiten in meinem Hotel für das WEF anmieten. Ist dies bewilligungspflichtig?	Die Nutzung von Hotelräumlichkeiten von Firmen während des WEF ist möglich. Sie ist dann bewilligungspflichtig, wenn es sich um eine Umnutzung handelt (z.B. Umgestaltung von Schlafzimmern oder Wellnesszone in Eventräume oder Büros). Seminarräume betrachten wir als Eventräume. Wenn diese von Firmen gemietet werden für Anlässe gilt dies nicht als Umnutzung und das Vorhaben ist in dieser Hinsicht nicht bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungspflicht kann sich daneben auch aus rein feuerpolizeilichen Gründen ergeben. Die Details sind im Leitfaden WEF beschrieben. Achtung: sobald eine Bewilligungspflicht besteht, gelten sämtliche Regeln des Reglement TP WEF inklusive die Endnutzerregel.
2.2	Ich führe ein Restaurant, brauche ich eine Bewilligung, wenn ich am WEF das Restaurant für "geschlossene Gesellschaft" an eine Firma übergebe?	Diese Situation muss im Einzelfall beurteilt werden. Wird das Restaurant in der Folge von der Firma nicht mehr als Restaurant genutzt, sondern umgestaltet und als Event-Lounge benutzt, liegt eine Umnutzung vor, die bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligungspflicht kann sich wie unter Ziff. 2.1. beschrieben auch dann ergeben, wenn das Restaurant weiterhin als Restaurant betrieben werden sollte, jedoch feuerpolizeilich relevante Veränderungen im Innenraum stattfinden (vgl. im Detail Leitfaden WEF).
2.3.	Wie soll ich vorgehen, wenn ich unsicher bin, ob das von mir geplante Projekt bewilligungspflichtig ist?	Jeder, der während dem WEF-Jahrestreffen Räumlichkeiten anders nutzt als das ganze Jahr über ist angehalten, diese Nutzung beim Bauamt frühzeitig anzumelden, so dass das Bauamt über eine allfällige Bewilligungspflicht entscheiden kann (Anzeigepflicht, Art. 40a KRVO). Die Meldung muss so früh eingehen, dass dem Bauamt genügend Zeit bleibt für eine Beurteilung und dem Gesuchsteller für den Fall einer Bewilligungspflicht noch genügend Zeit bleibt für die Gesuchstellung vor dem 15. September. Bei Meldungen, die nach dem 15. September eintreffen, kann dies nicht mehr garantiert werden.

3. Einschränkungen betreffend Endnutzer (Art. 10a Reglement TP WEF)

	Frage	Antwort
3.1.	Meine Lokalität wird von verschiedenen Endnutzern genutzt (shared location). Wie muss ich vorgehen?	Die e-Plattform lässt die Angabe einer beliebigen Anzahl von Endnutzern zu. Jeder Endnutzer muss nach Aussen beworben werden und muss bereits im Baugesuch angegeben werden. Eine spätere Nachmeldung ist nicht möglich. Die zwingend anzubringende Eigenwerbung für jeden angemeldeten Endnutzer muss im Vergleich zu anderen allfällig angebrachten Slogans oder Lokalbezeichnungen (wie z.B. "The Global Lounge") klar im Vordergrund stehen.
3.2.	Was gilt als NGO/NPO ? Bei meinem Kunden handelt es sich um eine Firma, welche sich für gemeinnützige Zwecke einsetzt (Sustainability, Gleichberechtigung, Umweltschutz etc.). Kann ich diese Firma unter der Bezeichnung NGO anmelden?	Es gilt die Definition gemäss Art. 10a Abs. 2 des Reglements TP WEF : Als NGOs oder NPOs gelten demnach nur Organisationen mit einer klar gemeinnützigen, nicht-wirtschaftlichen Ausrichtung. Unter einer gemeinnützigen Ausrichtung wird beispielsweise die Widmung einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, naturschützenden oder in anderer Weise wohltätigen oder gesellschaftlich relevanten Aufgabe verstanden. Damit NGOs oder NPOs nicht bloss vorgeschoben werden, verlangt die Gemeinde diverse Dokumente zum Nachweis, dass es sich bei der angemeldeten Organisation tatsächlich um ein gemeinnütziges und nicht auf Profit ausgerichtetes Unternehmen handelt. Die notwendigen Dokumente sind in Art. 10a Abs. 3 Reglement TP WEF aufgelistet. Im Zweifelsfall wird ausserdem das Veranstaltungsprogramm eingefordert und es werden – wie bei anderen Projekten - Kontrollen vor Ort betreffend die tatsächliche Nutzung stattfinden. Um als NGO/NPO zugelassen zu werden genügt es somit nicht, eine Firma mit vorbildlichem Zweck zu sein. Die Kriterien der Gemeinnützigkeit und der Nichtwirtschaftlichkeit sind kumulativ zu erfüllen. Social Entrepreneurs zum Beispiel sind keine NGOs/NPOs, solange sie das Kriterium der Nichtwirtschaftlichkeit nicht erfüllen.
3.3.	Mein Kunde ist kein WEF-Partner, kein Vertreter einer Nation und keine NGO/NPO, jedoch am WEF-Jahrestreffen seit Jahren mit einer temporären Location präsent. Kann für einen solchen Kunden eine Ausnahme gewährt werden?	Es werden keine Ausnahmen gewährt für Firmen, welche die in Art. 10a des Reglements TP WEF genannten Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere kann keine Rolle spielen, seit wie vielen Jahren sich die entsprechende Firma bereits an der Promenade während dem Jahrestreffen präsentiert. Bei den neuen Regeln geht es um eine Einschränkung von Repräsentationen von Firmen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Hauptveranstaltung stehen, um eine Überbelastung der Infrastrukturen zu

		vermeiden, unabhängig davon, ob diese in der Vergangenheit bereits in Davos anwesend waren oder erst zukünftig nach Davos kommen wollen.
3.4.	Darf ich auf die Angabe eines Endnutzers verzichten oder meinen eigenen Namen / Namen des Hotels / der Location angeben?	Nein. Die Angabe eines Endnutzers, welcher die in Art. 10a Reglement TP WEF aufgelisteten Kriterien erfüllt, ist obligatorisch. Das Baugesuch kann ohne diese Angabe nicht gestellt werden. Wird ein Formular z.B. mit einem Fantasienamen, mit dem eigenen Namen / Namen des Hotels oder mit einem Namen einer Firma abgesendet, welche die Voraussetzungen von Art. 10a Reglement TP WEF nicht erfüllt, gilt das Gesuch als unvollständig resp. nicht regelkonform und es wird darauf nicht eingetreten bzw. es wird abgewiesen.
3.5.	Mein Kunde möchte im Hintergrund bleiben, darf die von ihm gebuchte Location gegen aussen und innen neutral ausgestaltet werden?	Eine neutrale Aussengestaltung ist nicht erlaubt. Nur mittels einer Bewerbung des angegebenen Endnutzers nach Aussen (Eigenwerbung) ist Transparenz gewährt und kann eine effiziente Kontrolle von Seiten der Gemeinde durchgeführt werden. Eine neutrale Innengestaltung ist nicht verboten, kann aber zusammen mit anderen Hinweisen als Indiz für unerlaubte Drittnutzungen gelten, zumal davon ausgegangen wird, dass die Firma X ihre eigenen Anlässe nicht in einem mit Y beworbenen Location abhalten möchte.
3.6.	Darf meine Lokalität auch von nicht nach aussen beworbenen Firmen, genutzt werden?	Die Baubewilligung erfolgt grundsätzlich allein für die Nutzung durch die angemeldeten Firmen (Endnutzer). Drittnutzungen durch nicht angemeldete Firmen zu deren eigenen Zwecken sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gemeinde setzt dabei auf die Loyalität der angemeldeten Endnutzer dem WEF gegenüber und wird Stichkontrollen vor Ort durchführen. Als Indiz für einen Verstoß gilt, wenn die Location beliebigen Drittnutzern slot-weise entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Ausnahme: Handelt es sich nur um eine sehr punktuelle Drittnutzung (z.B. ein Dinner) durch einen anderweitig registrierten und bewilligten Endnutzer, greift diese Einschränkung nicht.
3.7.	Gelten die Regeln betreffend Endnutzer auch für Bauprojekte im Aussenbereich ?	Ja , grundsätzlich gilt das ganze Reglement TP WEF auch für Bauprojekte im Aussenbereich. Wo es nicht gilt oder wo mildere Regeln gelten, wird dies im Reglement ausdrücklich erwähnt (z.B. betreffend Gebühren). Auch Bauprojekte im Aussenbereich dürfen deshalb nur für die in Art. 10a Reglement TP WEF erwähnten Endnutzer eingebracht werden.

		Die Abgrenzung zwischen Kernbereich und Aussenbereich ist auf dem Plan «Bewilligungsbereiche WEF» auf unserer Homepage ersichtlich.
--	--	---

4. Beschränkung der Anzahl Lokalitäten pro Endnutzer

Erinnerung Grundregel: Pro Endnutzer dürfen nur noch entweder ein Temporärbau/Pavillon oder zwei Umnutzungen benutzt werden.

	Frage	Antwort
4.1.	Mein Kunde nutzt zwei innerlich verbundene Ladenlokalitäten., Es handelt sich aber um zwei verschiedene Hausnummern. Gilt dies als eine oder als zwei Umnutzungen?	Bestehende Gebäude, welche umgenutzt werden, gelten als eine Lokalität, solange die umgenutzten Räumlichkeiten innerlich verbunden sind und als eine Lokalität genutzt sowie von aussen als eine Lokalität designt und wahrgenommen werden. Dieselbe Regel gilt für Temporärbauten, welche direkt mit einer umgenutzten, bestehenden Räumlichkeit innerlich verbunden und äusserlich einheitlich gebranded / wahrgenommen wird (z.B. Englische Kirche). Diese Lokalitäten gelten dann als (erweiterter) Temporärbau. Eine zusätzliche (dritte) Umnutzung für die gleiche Firma ist in diesen Fällen deshalb nicht erlaubt.
4.2.	Mein Temporärbau wird von diversen Endnutzern genutzt. Haben die Endnutzer aufgrund der geteilten Nutzung Anspruch auf eine zusätzliche Lokalität?	Bei der Regel der beschränkten Anzahl Lokalitäten pro Endnutzer spielt es keine Rolle, ob die Lokalität mit anderen Endnutzern geteilt wird oder nicht. Ebenso wenig spielt zum Beispiel die tatsächliche Grösse der Lokalität eine Rolle. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Ladenumnutzung in der Regel kleiner ist als ein Temporärbau, weshalb zwei Umnutzungen einem Temporärbau gleichgestellt werden. Es gibt aber keine Spezialregeln oder Ausnahmen für Fälle, in denen dies nicht zutrifft. Genauso gibt es auch keine Spezialregeln für geteilte Nutzungen. Eine Teilnutzung wird somit einer alleinigen Nutzung grundsätzlich gleichgesetzt (siehe aber Ziff. 4.3. sogleich)
4.3.	Ich plane in meiner Location eine einmalige Drittnutzung durch einen anderweitig registrierten Endnutzer i.S.v. Ziff. 3.6. Zählt diese Nutzung ebenfalls als vollwertige Nutzung und verliert die betroffene Firma dadurch beispielsweise die Möglichkeit einer zweiten Umnutzung?	Nein, da es sich nur um eine sehr punktuelle Nebennutzung einer anderweitig bereits registrierten Firma handelt, ist dies zulässig unabhängig davon, ob das Kontingent in Bezug auf die maximal erlaubte Anzahl Locations bereits erfüllt ist oder nicht.

5. Beschränkung der Anzahl Bautage

	Frage	Antwort
5.1.	Stehen für sämtliche Umnutzungen nur 5 Aufbau- tage (und für sämtliche Tempo- rärbauten nur 10 Tage) zur Verfügung?	Die Einschränkung auf 5 Aufbau- tage für Umnutzungen (ebenso wie die Einschränkung auf 10 Tage für Tempo- rärbauten) beziehen sich nur auf Tage mit Nutzung öffent- licher Fläche. Eine Umnutzung darf mit anderen Worten nur noch während 5 Tagen öffentliche Fläche nutzen (und ein Temporärbau darf nur noch während 10 Tagen öffent- liche Fläche nutzen). Die Buchung zusätzlicher Bautage, an denen nur private Logistikfläche benutzt wird, ist - so- fern die übrigen Vorschriften beachtet sind - möglich.
5.2.	Wie viele Bautage dürfen Werbeprojekte nutzen?	Für eigenständige Fassadenwerbung (i.d.R. Billboards) gilt ein Maximum von 5 Nutzungstagen für öffentliche Logistik- flächen. In den meisten Fällen bildet die Fassadenwerbung allerdings Teil der Umnutzung, weshalb in diesen Fällen für die Umnutzung inklusive Fassadenwerbung insgesamt 5 Nutzungstage öffentlicher Logistikfläche zur Verfügung stehen. Die Montage von Werberahmen im Dezember ist davon ausgenommen.
5.3.	Was zählt als Bautag ?	Sobald von aussen hör- und/oder sichtbare Arbeiten am Bauprojekt stattfinden, zählt dies als «Bautag» und zwar unabhängig davon, ob für die Arbeiten öffentliche oder pri- vate Logistikfläche benutzt wird.
5.4.	Muss für das Ausräumen einer umzunutzenden Lokalität ein Bautag gebucht werden?	Das Ausräumen resp. der Abtransport der Ausrüstung bzw. der Waren einer Lokalität ist Voraussetzung und Teil der Umnutzung, ebenfalls unabhängig davon, ob dazu öffentli- che oder private Logistikfläche benutzt wird. Somit muss für von aussen hör- und/oder sichtbare Ausräumarbeiten ein Bautag gebucht werden.

6. Werbung

	Frage	Antwort
6.1.	Wann gilt Werbung als Fremdwerbung ?	Fremdwerbung liegt dann vor, wenn für eine Firma gewor- ben wird, welche nichts mit den im gleichen Gebäude statt- findenden Aktivitäten und Anlässen zu tun hat. Dabei ge- nügt irgendein kleiner pro-forma Anlass nicht. Beispiele: - Wenn in einem Kleiderladen eine Eventlocation für die Firma X geplant ist und gegen aussen Werbung für die Firma X gemacht wird, ist dies Eigenwer- bung.

		- Wird an einer Hotelwand für die Firma Y geworben und befindet sich in diesem Hotel keine Eventräumlichkeit dieser Firma, ist dies Fremdwerbung. Achtung Fremdwerbung wird grundsätzlich nur noch bewilligt, wenn für die betroffene Fläche ein ganzjähriger Fremdwerbestandort besteht.
6.2	Sind LED-Bildschirme erlaubt?	Ja unter gewissen Bedingungen (Einschränkung Grösse und keine Animation). Die Bedingungen sind im Detail dem Leitfaden in Ziff. 6 zu entnehmen.

7. Unterlagen für die Baugesuchseingabe

	Frage	Antwort
7.1.	In welcher Form muss das Sendungsschreiben für Ländervertretungen eingereicht werden? Gibt es ein vorgedrucktes Formular? Auf was muss ich achten?	Es gibt kein vorgedrucktes Formular.: Das Sendungsschreiben muss folgende Kriterien einhalten: - Absender = offizielle Vertretung der Regierung (z.B. Vorsteher Departement für Auswärtiges) - das Schreiben ist von diesem Vertreter unterzeichnet - im Schreiben wird bestätigt, dass es sich bei dem angemeldeten Projekt um die einzige offizielle Vertretung der Nation handelt.

Zu beachten: Die Gemeinde beobachtet die Umsetzung der (neuen) Regeln eng. Sollten sich diese in gewissen Bereichen als zu wenig effektiv erweisen, müssen für die kommenden Jahre strengere Regeln / eine strengere Interpretation in Betracht gezogen werden.